



Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern im Salzlandkreis

1. Aufhebung

Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG vom 21.06.2022 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 31/2022 vom 22.06.2022 und die 1. Änderung der Allgemeinverfügung zum Entnahmeverbot aus Brunnen zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zum Zwecke der Bewässerung öffentlicher Flächen sowie Sportanlagen (beispielhaft Fußball, Rasen, Tennis- und Golfplätze) vom 08.08.2022 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 35/2022 vom 10.08.2022) wird hiermit aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Begründung

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Wochen haben sich die Pegelstände der oberirdischen Gewässer erholt. Obwohl die Situation im Wasserhaushalt weiter leicht angespannt bleibt, kann das durch die Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot der Entnahme aufgehoben werden. Das Ende der Vegetationsperiode und die aktuelle Wetterlage mit niederschlagsintensiveren Zeiten führen zu einem verminderten Wasserbedarf (Bewässerungsbedarf).

Für den Erlass dieser Verfügung ist die untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG LSA örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Bernburg (Saale), den 30. Januar 2024

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion